

Verbrennungsanzeige

Anzeigender

Name, Vorname: _____ Datum: _____

Straße, Wohnort: _____

An den Bürgermeister
als Ordnungsbehörde
Steinbacher Straße 10
65614 Beselich
FAX Nr. 06484-912345

Ich zeige hiermit das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf **folgendem Grundstück** an:

1. **LAGE** (Ort, Straßen-, Wege- oder Flurbezeichnung, FlurNr.) und **NUTZUNGSART** (z.B. Acker)

2. Größe des Grundstücks: ca. _____ ha / m²

3. Art des pflanzlichen Abfalls: _____

4. Menge des Abfalls: _____ m³

5. Der Abfall wird verbrannt am: _____ um _____ Uhr

_____ um _____ Uhr

(Hierbei unbedingt die umseitigen Abbrennzeiten beachten - unter Nr. 4)

6. Ich halte folgende Mindestabstände zu den verschiedenen Objekten ein:

mind. 100 m von Wohnhäusern, Zelt- oder Lagerplätzen

mind. 35 m von sonstigen Gebäuden aller Art

mind. 5 m zur nächsten Grundstücksgrenze

mind. 100 m von Autobahnen, Fernstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen, Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden

mind. 50 m zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen

mind. 100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden

mind. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern

Zu entsprechend zuverlässigen Aufsichtspersonen mache ich folgende Angaben

Name, Vorname: _____ Telefon-Nr.: _____

Straße, Wohnort: _____

Durch meine eigenhändige Unterschrift versichere ich, daß alle obengenannten Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß diese Anzeige keine Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde darstellt. Ich habe von der Rückseite dieser Anzeige Kenntnis genommen und werde die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen beachten.

Unterschrift des/der Verantwortlichen: _____

**Auszug aus der
Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von
Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48)**

1. ALLGEMEINES

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Mülldeponien etc.) beseitigt werden.

Das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen anderer pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde mindestens zwei Werkstage vor Beginn anzuzeigen. Diese kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöschgeräten.

2. LANDWIRTSCHAFTLICHE UND GÄRTNERISCHE ABFÄLLE

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch:

- a) Verrotten
- b) Liegenlassen
- c) Einbringen in den Boden
- d) Kompostieren

beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

3. Die in Nr. 2 genannten Abfälle dürfen nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden. Dabei ist zu beachten, daß ein Verbrennen nur dann in Betracht kommt, wenn der pflanzliche Abfall dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen seiner Beschaffenheit nicht zugeführt werden kann.

4. Die in Nr. 2 genannten Abfälle dürfen nur in trockenem Zustand (möglichst wenig Rauchentwicklung!) nur bei trockenem Wetter von

Montag bis Freitag, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

samstags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr,

unter ständiger Aufsicht zuverlässiger, volljähriger Personen verbrannt werden. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Bei aufkommenden starken Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung einer Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.

(Wenn innerhalb der umseitigen Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzungen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m anzulegen (z.B. durch Umpflügen oder Fräsen etc.)

5. Verstöße gegen die vorgenannte Verordnung können mit erheblichen Geldstrafen geahndet werden.